



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Klink

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.07.2025, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Rudi Reilich Sportpark, Hafestraße 6, 17192 Klink

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.06.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht aus den Ausschüssen
- 7 Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter
- 8 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Parkgebührenregelung in der Gemeinde Klink **07/2025/33**
- 9 Einleitung des Vergabeverfahrens - Planungsleistungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Klink **07/2025/29**
- 10 Einleitung des Vergabeverfahrens - Beschaffung eines Mähroboters für den Rudi-Reilich-Sportpark Klink **07/2025/30**
- 11 Einleitung des Vergabeverfahrens - Bewirtschaftung des Wasserwanderrastplatzes **07/2025/31**

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Billigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.06.2025
- 13 Bericht des Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil
- 14 Personalangelegenheit **07/2025/35**
- 15 Vertragsänderung Pachtvertrag Wasserwanderrastplatz **07/2025/32**
- 16 Neufassung Pachtvertrag I **07/2025/28**
- 17 Neufassung Pachtvertrag II **07/2025/34**
- 18 Anfragen und Mitteilungen
- 19 Schließung der Sitzung

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/33

öffentlich

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Parkgebührenregelung in der Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Fischer	<i>Datum</i> 02.07.2025
--------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 23.07.2025	<i>Ö / N</i> Ö
------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink beschließt, dass die Zulässigkeit, sowie die formellen Voraussetzungen des Bürgerbegehrens vom 19.05.2025 über die grundlegende Überarbeitung der aktuell bestehenden Parkgebührenregelung in den Wohngebieten der Gemeinde Klink gemäß § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV DVO) §§ 14 ff nicht gegeben sind.

Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen der rechtlichen Bewertung des Amtes Seenlandschaft Waren und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde an.

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

Sachverhalt

Am 21.05.2025 wurde ein Initiativ-Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerbegehrens in der Gemeinde Klink zur grundlegenden Überarbeitung der aktuellen bestehenden Parkgebührenregelung in den Wohngebieten der Gemeinde Klink eingereicht.

Im Zuge der Erarbeitung der Beschlussvorlage hat die Vorprüfung der Verwaltung und die Prüfung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ergeben, dass ein Bürgerbegehren in der beantragten Sache nicht zulässig ist.

Die rechtliche Würdigung ist als Anlage dem Beschluss angefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Antrag auf Bürgerbegehren (öffentlich)
2	Unterschriftenliste (nichtöffentlich)

3	Prüfung und rechtliche Würdigung (öffentlich)
---	-----------------------------------------------

An die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink
% Amt Seenlandschaft Waren
Amtsvorsteher Enrico Malow
Warendorfer Str. 4
17192 Waren Müritz

Klink, 19.05.2025

**Einreichung eines Initiativ-Bürgerbegehrens gemäß § 20 Kommunalverfassung M-V -
Parkgebührenregelung in der Gemeinde Klink**

Sehr geehrter Herr Malow,

im Namen zahlreicher Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Klink, einschließlich des Ortsteils Sembzin, reichen wir hiermit ein **Initiativ-Bürgerbegehren gemäß § 20 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** ein.

Ziel des Begehrens ist die **grundlegende Überarbeitung der aktuell bestehenden Parkgebührenregelung in den Wohngebieten** der Gemeinde Klink einschließlich des Ortsteils Sembzin.

Fragestellung des Bürgerbegehrens gemäß § 20 KV M-V:

*„Sind Sie dafür, dass **in den reinen Wohngebieten der Gemeinde Klink einschließlich Sembzin keine Parkgebühren mehr erhoben werden und stattdessen eine bürgerfreundliche Parkregelung mit kostenpflichtigen Zonen ausschließlich an den touristischen Hotspots (z. B. Hafen) entwickelt wird - inklusive Ausnahmen für Anwohner, Gäste, Pflegedienste und Handwerker sowie klarer Beschilderung und erreichbarer Parkautomaten?**“*

Diese Fragestellung wurde den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern zur Entscheidung vorgelegt und ist Grundlage des Bürgerbegehrens gemäß § 20 KV M-V.

Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen einen konkreten Einzelbeschluss, sondern fordert eine Neuregelung der bestehenden Praxis zugunsten bürgernaher, transparenter und sozialverträglicher Lösungen.

Dem Schreiben beigefügt sind:

- die vollständige Fragestellung des Bürgerbegehrens,
- eine schriftliche Begründung,
- ein Vorschlag zur Kostendeckung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5 KV M-V,
- sowie **219 Original-Unterschriften** wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger.

Hinweis zur Einreichung und Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Dieses Bürgerbegehren wird **unabhängig von der Bürgermeistersprechstunde vom 5. Mai 2025** sowie der angekündigten **Bürgerversammlung am 19. Juni 2025** eingereicht.

Es handelt sich **nicht um ein rückwirkendes Begehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss**, sondern um ein **vorausschauendes initiiertes Bürgerbegehren** gemäß § 20 Abs. 1–5 KV M-V.

Ziel ist die Erarbeitung einer neuen, bürgerfreundlichen, sozial verträglichen und rechtssicheren Regelung der Parkraumbewirtschaftung in den Wohngebieten der Gemeinde Klink einschließlich Sembzin.

Die gesetzliche Sechs-Wochen-Frist gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 KV M-V betrifft ausschließlich Bürgerbegehren, die sich gegen einen konkreten Gemeinderatsbeschluss richten - nicht jedoch initiierte Begehren wie das vorliegende.

Wir bitten daher um eine **formale Prüfung der Zulässigkeit** gemäß § 20 Abs. 5 KV M-V und erwarten die **unverzögliche Befassung durch die Gemeindevertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde**. Außerdem bitten wir um eine **schriftliche Eingangsbestätigung mit Angabe des Bearbeitungszeitraums**.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Hager

Anlagen:

- vollständiger Wortlaut der Fragestellung
- schriftliche Begründung
- Vorschlag zur Kostendeckung
- 219 Original-Unterschriften gemäß § 20 Abs. 5 KV M-V

Sachverhalt

Der Verwaltung wurde am 21.05.2025 ein Initiativ-Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerbegehrens in Klink übergeben.

Im Zuge der Erarbeitung der Beschlussvorlage hat die Vorprüfung der Verwaltung und die Prüfung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Folgendes ergeben:

Voraussetzungen zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nach § 20 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) können wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises statt Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerbegehren).

a) Ein Bürgerbegehren findet nach § 20 Abs. 2 KV M-V (Ausschlusskatalog) nicht statt über:

1. die innere Organisation der Verwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen,
3. Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe,
4. Entscheidungen nach Baugesetzbuch § 36 (Aufstellung, Änderung, Aufhebung von Bauleitplänen, Angelegenheiten im Rahmen Planfeststellungsverfahren, förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, abfallrechtliche, immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche oder vergleichbare Zulassungsverfahren),
5. die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit,
6. Satzungen, durch die ein Anschluss- und Benutzerzwang geregelt wird, sowie
7. Anträge mit gesetzwidrigem Ziel.

b) Nach § 20 Abs. 4 und 5 KV M-V in Verbindung mit § 14 der Durchführungsverordnung (DVO) zur KV M-V sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. die entscheidende Frage muss formuliert sein,
2. das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen als Vertreter benennen,
3. ein Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme müssen enthalten sein,
4. das Bürgerbegehren darf nur von Bürgern unterzeichnet sein, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde zu den Gemeindewahlen berechtigt sind,
5. das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet,
6. das Bürgerbegehren muss schriftlich an die Gemeinde gestellt werden in Form von Antragslisten mit den erforderlichen Unterschriften, sowie Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift und Datum

Vorprüfung des Bürgerbegehrens nach § 20 Abs. 5 S. 4 Kv M-V

a) Ausschlussgründe nach § 20 Abs. 2 KV M-V:

Gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 3 findet ein Bürgerbegehren nicht über Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe statt.

Ausgeschlossen sind somit Entscheidungen, die Zahlungspflichten der Bürger und den Haushalt der Gemeinde betreffen.

Der Antrag auf Bürgerbegehren bezieht sich im vorliegenden Fall auf die Regelungen der Parkgebührenordnung der Gemeinde Klink vom 24.10.2024.

Somit zielt das Bürgerbegehren auf eine Entscheidung im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe ab.

Somit ist ein Ausschlussgrund nach § 20 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V gegeben.

Das Bürgerbegehren ist somit nicht zulässig.

b) Formelle Voraussetzungen:

Das Bürgerbegehren unterliegt strengen formellen Voraussetzungen.

Die schriftlichen und begründeten Anträge und Unterschriftenlisten sind aufgrund von § 173a Abs. 2 KV M-V nicht in elektronischer Form zulässig.

Näheres zum Bürgerbegehren und Vertreterbegehren regeln §§ 14-18 KV-DVO.

1. Die durch ein Bürgerbegehren nach § 20 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung M-V eingebrachte Frage ist so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
Die Fragestellung muss das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen.
2. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
3. Der Kostendeckungsvorschlag muss auch die voraussichtlich zu erwartende der verlangten Maßnahme enthalten. Auf Verlangen der Initiatoren eines Bürgerbegehrens gibt die Gemeinde im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach „20 Absatz 5 Satz 2 der KV auch eine Einschätzung zur Kostenhöhe ab.
4. Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind.
5. Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jedem Antragstellenden eigenhändig zu unterzeichnen sind.
Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen.
Jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag sind das Ziel des Bürgerbegehrens sowie die Namen der Vertretungspersonen nach Abs. 2 voranzustellen.
Außerdem sind den Antragstellenden vor der Eintragung die Begründung sowie der Kostendeckungsvorschlag in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Zu 1. Eingebrachte Frage und Fragestellung

Es wurde die Frage formuliert:

„Sind Sie dafür, dass in den reinen Wohngebieten der Gemeinde Klink (einschließlich Sembzin) keine Parkgebühren mehr erhoben werden und stattdessen eine bürgerfreundliche Parkregelung mit kostenpflichtigen Zonen ausschließlich an touristischen Hotspots (z. B. Hafen) entwickelt wird -

inklusive Ausnahmen für Anwohner, Gäste, Pflegedienste und Handwerker sowie klarer Beschilderung und erreichbarer Parkautomaten?"

Diese Fragestellung entspricht nicht einer eindeutigen Formulierung.

Nach § 14 Abs. 5.2 KV-DVO muss die eingebrachte Frage das Ziel des Begehrens hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringen. Es könnte eine suggestive Fragestellung vorliegen, die beeinflussenden oder bestimmenden Charakter hat, wenn bei objektiver Auslegung des Inhalts keine Ergebnisoffenheit gewährleistet ist, sondern der abstimmende Bürger in eine bestimmte Entscheidungsrichtung gedrängt wird.

Diese Fragestellung wäre nicht zulässig in einem Bürgerbegehren.

Zu 2. Vertretung der Unterzeichnenden

Es wurde keine Person benannt, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten. Eine solche Person wäre auf jeder Unterschriftenseite aufzuführen.

Zu 3. Kostendeckungsvorschlag

Es wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinde Einnahmen über Parkgebühren an Touristen-Hotspots erzielen, Verwaltungskosten senken, Landesförderungen beantragen oder gezielte Projekte priorisieren - statt immer auf "kein Geld" zu verweisen, kann.

Es fehlt an einem konkreten Kostendeckungsvorschlag, es wurden nur pauschal Maßnahmen genannt, die nicht ausreichend sein dürften.

Zu 4. Unterzeichner sind wahlberechtigte Bürger

Die Antragslisten, 23 Seiten, wurden zweimal fortlaufend nummeriert eingereicht. Die ersten 11 Seiten wurden von 1 – 102 nummeriert, dann folgen 12 Seiten mit einer Nummerierung von 1-117, sodass 219 Unterschriften auf den Antragslisten vorliegen.

Durch die Meldebehörde des Amtes Seenlandschaft Waren wurde festgestellt, dass 9 Unterschriften nicht der Norm entsprechen. Es handelt sich entweder nicht um Einwohner der Gemeinde, bzw. sie haben nur einen Zweitwohnsitz in der Gemeinde.
Weitere Feststellungen erfolgen unter Punkt 5.

Zu 5. Anzahl und Form der Unterschriften

Es wurden 219 Unterschriften auf 23 Unterschriftenlisten übergeben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar eingetragen.

Die Meldebehörde stellt dazu fest:

- Auf den ersten 11 Seiten:
 - o Nr. 2 ist nicht gemeldet
 - o Nr. 101 nicht im Meldesystem vorhanden, Dorfanger 12 a gibt es nicht
 - o Nr. 102 nicht im Meldesystem vorhanden, Dorfanger 12 a gibt es nicht

- Auf den letzten 12 Seiten:
 - o Nr. 17 ist nur mit Nebenwohnsitz gemeldet
 - o Nr. 18 ist nicht gemeldet
 - o Nr. 82 kein EU-Bürger
 - o Nr. 99 ist nicht gemeldet

- Nr. 101 erst seit dem 01.05.2025 gemeldet (Wahlrecht ist zum Antragzeitpunkt nicht vorhanden)
- Nr.111 Name unleserlich, keine Adresse und vollständiges Geburtsdatum hinterlegt

Es ist festzustellen, dass von 219 Eintragungen nur 210 Eintragungen zulässig sind.

Laut Einwohnermelderegister des Amtes Seenlandschaft Waren, Stand 23.05.2025, sind 1.153 Bürger gemeldet, davon sind 998 Bürger (ab 16 Jahre) wahlberechtigt, so dass das Unterschriftenvotum von 10 % = 115 der stimmberechtigten Bürger erreicht wurde.

Das Bürgerbegehren wurde schriftlich an die Gemeinde/an das Amt Seenlandschaft Waren in Form von Antragslisten mit den erforderlichen Unterschriften, sowie Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift und Datum gestellt.

Die Antragstellerin und Vertreterin des Initiativ-Bürgerbegehren, welche auch für den Schriftwechsel unterschrieben hat, ist nicht in der Gemeinde Klink gemeldet. Sie ist somit keine Einwohnerin der Gemeinde Klink.

Fazit

Ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit ist in den letzten zwei Jahren nicht durchgeführt worden.

Die Prüfung ergibt, dass die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 20 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) § 14 ff nicht gegeben ist.

Ein Bürgerbegehren ist nicht zulässig.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/29

öffentlich

Einleitung des Vergabeverfahrens - Planungsleistungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Schlaeth	<i>Datum</i> 01.07.2025
---------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	23.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Klink beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Planungsleistungen des Neubaus eines Feuerwehrgebäudes in Klink. Auf Grundlage der Vorplanung soll nach geltendem Vergaberecht entweder eine öffentliche oder eine europaweite Ausschreibung für Generalunternehmerleistungen durchgeführt werden. Als Zuschlagskriterium ist der Preis mit 100% zu werten. Die Beauftragung erfolgt stufenweise (sh. Sachverhalt). Auf die Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien wird verzichtet. Weitere Planungskosten und Kosten für die Bauleistungen sind in den folgenden Haushaltplanungen zu berücksichtigen. Entsprechende Fördermittel sind zu akquirieren.

Sachverhalt

Die Gemeinde Klink braucht dringend ein neues Feuerwehrgebäude. Die Planung soll parallel zum Verfahren des Bebauungsplans 12 der Gemeinde erfolgen. Vorerst wird eine Vorplanung erarbeitet, damit eine Kostengröße ermittelt werden kann und Festlegungen im Bebauungsplan übernommen werden können. Neben einem Gerätehaus mit 3 Stellplätzen für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr sollen die notwendigen sozialen Einrichtungen in einem separaten Anbau untergebracht werden. Der Anbau soll um einen Versammlungsraum, der seinen Platz möglicherweise im Obergeschoss findet, erweitert werden. Sobald die Vorplanung mit der Kostenschätzung vorliegt, können die Leistungsphasen (Lph.) 2 bis 9 ausgeschrieben werden. Gem. § 22 Abs. 4a, S. 1 der Kommunalverfassung – KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung eines Vergabeverfahrens. Die Wahl der Vergabearbeit richtet sich nach den geschätzten Kosten. Die Planungsleistungen sollen nach geltendem Vergaberecht entweder öffentlich oder europaweit als Generalunternehmerleistung stufenweise ausgeschrieben werden (ab 221.000,00 € netto europaweit). Zunächst werden die Lph. 2-4 (bis zur Genehmigungsplanung) beauftragt. Mit Abschluss der Lph. 4 wird ein Bauantrag eingereicht - somit erhält die Maßnahme die entsprechende Veranschlagungsreife gem. § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik. Ein Förderantrag kann gestellt werden. Nach Vorliegen eines Zuwendungsbescheides und einer Baugenehmigung kann die Weiterbeauftragung ab Lph. 5 (Ausführungsplanung) erfolgen. Entsprechende finanzielle Mittel sind in den folgenden Haushaltsjahren einzuplanen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, PSK	12601.56251-17
Kosten: 65.000,00 €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH	
5.000,00 € Vorplanung			
60.000,00 € Genehmigungsplanung			
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n
Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/30

öffentlich

Einleitung des Vergabeverfahrens - Beschaffung eines Mähroboters für den Rudi-Reilich-Sportpark Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Pape	<i>Datum</i> 02.07.2025
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Beschaffung eines Mähroboters für den Rudi-Reilich-Sportpark. Es ist eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Als Zuschlagskriterium ist der Preis mit 100% zu werten. Auf die Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien wird verzichtet.

Sachverhalt

Die Gemeinde Klink möchte für den Rudi-Reilich-Sportpark einen Mähroboter beschaffen. Die Gemeinde hat für den Sportpark Mittel für einen Mähroboter für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von ca. 35.000,00 Euro eingeplant. Der Mähroboter soll die Gemeindearbeiter bei den Mäharbeiten auf dem Sportplatz entlasten. Gemäß § 22 Abs. 4a Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens. Im Zuge von Gesprächen mit Anbietern, welche Leistungen der Mähroboter vorhalten muss, wurde eine Kostenschätzung eingeholt. Demnach entstehen Kosten in Höhe von ca. 5.000,00 € brutto. Entsprechend dem geltenden Vergaberecht wird empfohlen eine Verhandlungsvergabe, ohne Teilnahmewettbewerb für die Lieferleistung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, PSK	42401.07184
Kosten in € 5.000,00	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH	
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/31

öffentlich

Einleitung des Vergabeverfahrens - Bewirtschaftung des Wasserwanderrastplatzes

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Pape	<i>Datum</i> 02.07.2025
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 23.07.2025	<i>Ö / N</i> Ö
------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink beschließt ein Interessenbekundungsverfahren für die Bewirtschaftung des Wasserwanderrastplatzes einzuleiten. Das Interessenbekundungsverfahren soll im 1. Quartal 2026 abgeschlossen werden.

Sachverhalt

Der aktuelle Nutzungs- und Pachtvertrag zur Bewirtschaftung des Wasserwanderrastplatzes kann zum 31.12.2026 gekündigt werden. Zur weiteren Betreibung ist es notwendig einen Pächter zu verpflichten. Anhand von Recherchen sind Erträge von etwa 30.000,00 € brutto generierbar. Für die Bewirtschaftung des Wasserwanderrastplatzes ist es sinnvoll ein Interessenbekundungsverfahren einzuleiten. Ein Vergabeverfahren ist nicht anzuwenden, da der Gemeinde keine Kosten entstehen. Die Gemeinde teilt dem Amt die wichtigsten Eckpunkte für die Interessenbekundung mit, damit ein Exposé ausgearbeitet werden kann. (Pacht, Vertragsdauer, Bewirtschaftung öffentliche Toiletten, Imbiss, etc.)

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK	54801.44110012
Ertrag in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH	
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

1	aktueller Vertrag (nichtöffentlich)
---	-------------------------------------